

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren in Kindertageseinrichtungen der Stadt Wehlen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301, ber. S. 445), Neufassung vom 14.06.1999 (GVBl. S. 346) i. V. m. §§ 13 und 14 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SäKitaG) vom 24. August 1996 hat der Stadtrat Wehlen am 07.09.1999, Beschluß Nr. 8-2/99 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

1. Die Stadt Wehlen unterhält als kommunale Kindertageseinrichtungen Kinderkrippe, Kindergarten und Schulhort zur Betreuung von Kindern. Sie ist Aufgabenträger dieser öffentlichen Einrichtungen.

## **§ 2 Gebührengegenstand**

1. Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten werden für den Besuch der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren in Form von Betreuungsgebühren erhoben.

## **§ 3 Gebührenbemessung**

1. Die Betriebskosten ergeben sich aus den, getrennt nach Kinderkrippe, Kindergarten und Hort ermittelten durchschnittlichen Personalkosten aller Einrichtungen sowie den Sachkosten der Einrichtungen.
2. Die Festsetzung der Betreuungsgebühr für die regelmäßige Betreuungszeit erfolgt in einer Spanne von
  - \* mindestens 20% und höchstens 23% der durchschnittlichen Betriebskosten in der Kinderkrippe
  - \* mindestens 25% und höchstens 30 % der durchschnittlichen Betriebskosten im Kindergarten und im Hort
3. Die regelmäßige Betreuungszeit beträgt
  - \* in Kinderkrippe/ -garten 9,0 Stunden; 6,0 Stunden; 4,5 Stunden
  - \* im Hort 5,0 Stunden
  - \* im Hort einschließlich Frühhort 6,0 Stunden
4. Die Betreuungsgebühren für die regelmäßige Betreuungszeit betragen: Anlage 1 zur Satzung
5. Wird die Betreuung innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung über die regelmäßige Betreuungszeit nach Absatz 3 beansprucht, ist wie folgt für jede angefangene Stunde ein Betrag zusätzlich zu entrichten:

	einmalig	monatlich
Kinderkrippe	3,00 DM/Stunde	32,45DM/Stunde
Kindergarten	2,00 DM/Stunde	19,70 DM/Stunde
Hort	2,00 DM/Stunde	17,20 DM/Stunde

6. Die Betriebskosten sind jährlich zu überprüfen und wenn notwendig, sind die Betreuungsgebühren nach Absatz 4 und die zusätzlichen Gebühren nach Absatz 5 anzugleichen.

#### **§ 4 Ermäßigung**

1. Die Betreuungsgebühren nach § 3 Absatz 4 werden unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in einer Familie, die gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen besuchen und der besonderen Situation von Alleinstehenden, ermäßigt.
2. Ermäßigungen erhalten:
- |                 |  |
|-----------------|--|
| Familien        |  |
| für das 1. Kind | keine  |
| für das 2. Kind | um 40 % vom Beitragssatz 1. Kind Familie         |
| für das 3. Kind | um 80% vom Beitragssatz 1. Kind Familie          |
| für das 4. Kind | um 100% vom Beitragssatz 1. Kind Familie         |
| Alleinstehende  |  |
| für das 1. Kind | um 10% vom Beitragssatz 1. Kind Familie          |
| für das 2. Kind | um 40% vom Beitragssatz 1. Kind Alleinstehende   |
| für das 3. Kind | um 80% vom Beitragssatz 1. Kind Alleinstehende   |
| für das 4. Kind | um 100 % vom Beitragssatz 1. Kind Alleinstehende |

#### **§ 5 Gastkinder**

1. Für nichtangemeldete Kinder beträgt der Tagessatz für die Betreuung
- |                |          |
|----------------|----------|
| * Kinderkrippe | 26,00 DM |
| * Kindergarten | 16,25 DM |
| * Hort         | 8,75 DM  |

#### **§ 6 Zusätzliche Betreuung nach den regelmäßigen Öffnungszeiten**

1. Wenn in dringenden Fällen eine Betreuung nach den offiziellen Öffnungszeiten erforderlich ist, gilt folgende Regelung:
- a.) Die Kinder werden bis zu 30 Minuten nach der Öffnungszeit in der Einrichtung betreut.

- b.) Wird die in Punkt 1 genannte Zeit überschritten, werden die Kinder durch die jeweilige Erzieherin weiterbetreut. Eine entsprechende Nachricht wird an der Einrichtung hinterlassen.
2. **Gebührensatz:**
  - a.) Für jede angefangene halbe Stunde nach der Öffnungszeit fallen Gebühren von 30,00 DM an.
  - b.) Bei unabwendbaren Zwischenfällen, die durch die Eltern nicht zu verhindern sind, kann bei entsprechendem Nachweis auf schriftlichen Antrag eine Gebührenbefreiung erfolgen.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

1. **Gebührensschuldner** sind die Eltern oder diejenigen Personen, welche die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung beantragt haben.

## **§ 8**

### **Entstehung, Beginn, Ende und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die **Betreuungsgebühr** entsteht jeweils monatlich, frühestens jedoch bei der Anmeldung.
2. Bei Anmeldung im Laufe eines Monats beginnt die Zahlungspflicht rückwirkend zum 01. des laufenden Monats.
3. Die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats der Abmeldung.
4. Die Gebühr nach § 3 Absatz 4 ist bis zur Abmeldung ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Einrichtung regelmäßig oder unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Dies gilt ebenso bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.
5. Da die **Betreuungsgebühr** eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellt, ist sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fernbleiben oder bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.
6. Bei Kuraufenthalt oder einer Krankheit des Kindes von ununterbrochen mindestens vier Wochen kann die **Benutzungsgebühr** bei entsprechendem Nachweis auf schriftlichen Antrag um 50% des Gesamtbetrages eines Monats ermäßigt werden.
7. Die **Benutzungsgebühr** ist bis zum 5. Werktag des Monats im voraus fällig. Die Zahlung hat auf das Konto der Stadtverwaltung Wehlen zu erfolgen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am 01. Oktober 1999 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der Beschluß des Stadtrates Nr. 241-26/96 vom 28.08.1996 über die Festlegung der Gebühren in Kindertageseinrichtungen außer Kraft.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Wehlen, 01.09.1999

ausgefertigt

Stadt Wehlen, 08.09.1999



Tittel  
Bürgermeister



Tittel  
Bürgermeister



Siegel